Reisegewerbe - Reisegewerbekarte erweitern 2
Voraussetzungen 2
Erforderliche Unterlagen 2
Formulare 3
Gebühren 3
Rechtsgrundlagen 3
Durchschnittliche Bearbeitungszeit 3
Weiterführende Informationen 3
Hinweise zur Zuständigkeit 4

Reisegewerbe - Reisegewerbekarte erweitern

Wenn Sie gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben:

- Waren feilbieten oder
- Bestellungen aufsuchen (vertreiben) oder ankaufen,
- Leistungen anbieten oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsuchen,

dann betreiben Sie ein Reisegewerbe und benötigen hierfür eine Erlaubnis, die Reisegewerbekarte (siehe "Weiterführende Informationen").

Wenn Sie, die in Ihrer Reisegewerbekarte aufgeführten Tätigkeiten ändern oder erweitern, dann können Sie einen entsprechenden Antrag bei der zuständigen Behörde stellen.

Voraussetzungen

- **Persönliche Zuverlässigkeit**
  Sie müssen die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Zuverlässigkeit wird anhand verschiedener Nachweise geprüft.
- **Reisegewerbekarte**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/)
  Sie müssen bereits im Besitz einer gültigen Reisegewerbekarte sein.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Änderung oder Erweiterung der Reisegewerbekarte**
  Stellen Sie einen formlosen, schriftlichen Antrag beim zuständigen Ordnungsamt oder nutzen Sie das Antragsformular.
- **Personaldokumente**
  Personalausweis oder anderes amtliches Ausweisdokument mit Lichtbild (entfällt bei elektronischer Antragstellung). Aufenthaltstitel, wenn der Antragsteller nicht Angehöriger eines EU-Landes ist.
- **Reisegewerbekarte**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/121916/)
  Erlaubnis zum Betrieb eines Reisegewerbes
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/)
  Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt. Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Gewerbezentralregisterauszug zur Vorlage bei einer Behörde**
  (https://service.berlin.de/dienstleistung/327835/)
  Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart 9) verlangt.
  Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.
- **Ggf. Aktueller Auszug aus dem Handelsregister**
  (https://www.handelsregister.de/rp_web/welcome.xhtml)
  Eingetragene Firmen reichen bitte einen aktuellen Auszug aus dem

Handelsregister ein.
In Gründung befindliche juristische Personen (GmbH, AG, UG) reichen den notariell beglaubigten Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung sowie die Zustimmungserklärung(en) aller Gesellschafter ein.
- **Ggf. Bescheinigung über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz** (https://service.berlin.de/dienstleistung/324295/)
  nur erforderlich beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen von Lebensmitteln im Sinne der §§ 42, 43 Infektionsschutzgesetz
- **Ggf. Berufshaftpflichtversicherung** (https://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/__1.html)
  nur erforderlich für Schausteller oder nach Schaustellerart versicherungspflichtige Tätigkeiten im Reisegewerbe. Bestätigung eines Versicherungsunternehmens über das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung.
  Die Bestätigung darf nicht älter als drei Monate sein.

Formulare

- **Antrag auf Erweiterung einer Reisegewerbekarte** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/mdb-f122697-wi300_rgk_antrag_03_2014.pdf)
- **Zustimmungserklärung(en) aller Gesellschafter** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr-114_anzeige_gewerbe_zustimmungserklaerung_gesellschafter.pdf)

Gebühren

20,00 - 500,00 Euro, je nach Aufwand

Rechtsgrundlagen

- **Gewerbeordnung (GewO) § 55 Abs. 3** (https://www.gesetze-im-internet.de/gewo/__55.html)
- **Schaustellerhaftpflichtverordnung (SchauHV)** (https://www.gesetze-im-internet.de/schauhv/)
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 42** (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__42.html)
- **Infektionsschutzgesetz (IfSG) § 43** (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/__43.html)
- **Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) Berlin** (https://gesetze.berlin.de/perma?a=VwGebO_BE)

Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ca. 2 Wochen

Weiterführende Informationen

- **Informationen zur Reisegewerbekarte (IHK Berlin)** (https://www.ihk.de/berlin/Service-und-Beratung/recht_und_steuern/gewerber

echt/reisegewerbekarte/4321806)
- **Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IHK Berlin)** (https://www.ihk.de/berlin/service-und-beratung/recht-und-steuern/gewerberecht/ifsg-2253518)
- **Hinweis zum Datenschutz (Ordnungsämter des Landes Berlin)** (https://www.berlin.de/formularverzeichnis/?formular=/wirtschaft/gewerberecht/_assets/winr_105_merkblatt_dsgvo.pdf)

Hinweise zur Zuständigkeit

Der Antrag auf Erweiterung einer Reisegewerbekarte, einer Zweitschrift bzw. beglaubigten Kopie für Angestellte sind bei dem für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Ordnungsamt zu stellen.